

Behr Service GmbH – Einkaufsbedingungen (Stand Januar 2008)

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die Behr-Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Behr-Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von Behr als Zusatz zu den Behr-Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von Behr gelten auch dann, wenn Behr in Kenntnis entgegenstehender, von Behr-Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annimmt, Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferers unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Die Behr-Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch Behr ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu bestätigen. Liegt Behr die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Datum der Bestellung vor, so ist Behr berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch Behr, so kommt der Auftrag mit Ablieferung der Liefergegenstände bei Behr zustande.
- (3) Behr kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferer Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Behr-Bestellung genannten und vom Lieferer bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für die Lieferung gemäß Incoterms 2000 DDU an die von Behr angegebene Abladestelle, und sofern keine Abladestelle angegeben wurde, an der Sitz von Behr, einschließlich Verpackung.

§ 4 Rechnungen und Lieferanerkennungungen

- (1) Die Rechnung ist als Postanschrieb von Behr zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von Behr vorgeschriebenen Daten enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in 1-facher Ausfertigung bei Behr anfragen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferanerkennungung gem. EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG Verordnung 2913/92 Art. 22-26 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Behr ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überweisung durch Behr.
- (2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverarbeitung der Liefergegenstände, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Einhaltung der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Formerfordernisse und Eingang der Lieferung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei Annahme verführter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5%-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahl der Lieferer niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferer hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen Behr gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugserschädigungen nachzuweisen.
- (6) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

§ 6 Liefertermine und Fristen

- (1) Die in der Bestellung bzw. Lieferenteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist Behr nicht verpflichtet. Behr kann bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferer nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle von Behr, und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, beim Sitz von Behr.
- (2) Bei Lieferabrufen hat der Lieferer die Lieferung wie folgt bereitzustellen:

- Der Bedarf, der als *Sofortbedarf* bezeichnet wird, ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang des Abrufes an das im Abruf festgelegte Werk von Behr zu liefern;
- der zukünftige Bedarf ist zu dem im Abruf angegebenen Terminen vom Lieferanten bereit zu halten. Die Auslieferung hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem wir diese Liefermenge/Teile dieser Liefermenge als Sofortbedarf abrufen;
- soweit ein Bedarf angezeigt, jedoch nicht als Sofortbedarf abgerufen wurde, ist dieser Rückstand vom Lieferer erst zu dem Zeitpunkt an Behr zu liefern, zu dem dieser Rückstand als Sofortbedarf von Behr abgerufen wird.

Abweichende Vereinbarungen/Lieferenteilungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lifterschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (2) Soweit Behr den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse und soweit keine Versandadresse angegeben ist, der Sitz von Behr.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung von Behr vorgenommen. Hiervon unberührt bleibt die Gefahrtragung durch den Lieferer.
- (4) Der Lieferer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn Behr den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernimmt.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für die von Behr bestellten Liefergegenstände.
- (2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von Behr oder in sonstigen Erklärungen von Behr im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferers sind für die Zeit der Leistung des Lieferers unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von Behr genannten überein.
- (3) Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er Behr hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferers zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Behr wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferers. Teilleistungen kann Behr stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferers zurückweisen.
- (5) Ist der Lieferer verpflichtet, Behr mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferer die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist Behr berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch Behr als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos bleibt.

Hiervon unberührt bleibt das Recht von Behr, sämtliche Rechte, die Behr wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzelleistung zustehen, geltend zu machen.

Besteht zwischen Behr und dem Lieferer kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist Behr bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von Behr bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei Behr oder im Bereich der Zulieferbetriebe von Behr, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei Behr führen und die trotz der nach den Umständen zutreffenden Sorgfalt nicht

abgewendet werden können, berechtigen Behr, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

- (2) Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferers. Hierauf kann sich Behr jedoch nur dann berufen, wenn Behr den Lieferer in einer diesen Umständen entsprechenden Frist informiert.
- (3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferer vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern Behr nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von Behr noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Behr.
- (2) Falls Behr Erstmusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Die Erstmusterung hat gemäß der Behr-Schrift „Leitfaden für die Zusammenarbeit mit Lieferanten“ zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Erstmusterung ist, soweit von Seiten Behr keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Bemusterung in die Materialdatenbank IMDS einzugeben und Behr zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferer die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere den DIN ISO 9000:2000, TS 16949 bzw. QS 9000 und VDA 6.1.

Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus hat der Lieferer Behr auf die Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.

- (3) Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und -methoden sind vom Lieferer festzulegen und mit Behr abzustimmen. Dies gilt in erster Linie für Produkte mit w-ichtigen bzw. q-ritischen Merkmalen.

(4) Soweit der Lieferer von Behr Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferer kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Behr-Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferer jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von Behr überschreiten, gebunden.

Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z. B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren und Behr bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferer vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.

Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung der Dokumentation“ Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand hingewiesen, wobei eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht maßgebend ist.

- (5) Soweit Behörden oder Kunden von Behr zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von Behr verlangen, erklärt sich der Lieferer bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferer sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, Behr oder Kunden von Behr auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferers eingeräumt werden.
- (6) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallsektigung erfahren müssen, wird der Lieferant an Behr mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblätter sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an Behr aktualisierte Daten- und Merkblatt-übergeben.

§ 11 Mängelanzüge

- (1) Soweit Behr für Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.
- (2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch Behr und/oder den Einbau bei den Abnehmern von Behr festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei Behr oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von Behr erfolgt.
- (3) Sollte Behr von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von Behr noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens Behr 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von Behr erfolgt.
- (4) Kann Behr wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferer und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von Behr unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn Behr diesen Mangel gegenüber dem Lieferer 14 Tage nach Mängelanzüge durch den Abnehmer von Behr rügt.
- (5) Stellen die nach Abs. (1) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferers aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (6) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Sachmängel

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferer.
- (2) Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung des § 8 Abs. (5) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.
- (3) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von Behr weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Behr. Handelt es sich bei den Lieferarteln um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Ersatzulieferung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Behr.
- (4) Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferer beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

§ 13 Produzentenhaftung

- (1) Die an Behr zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Schiffsaggregate, Flugzeuge und Schienenfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Behr-Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von Behr etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von Behr gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen Behr trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder aus-

ländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferer den Behr hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferer das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferers besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertrauensmissen des Lieferers, sofern Behr aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferartefale nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird.

Auf das Verhältnis Behr/Lieferer findet die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/Behr Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet, so findet § 5 ProhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von Behr vor, so findet § 6 ProhaftG Anwendung.

Ist Behr und/oder der Abnehmer von Behr wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferers ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrúcses zumindest angemessen und/oder ist Behr zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferer zur Kostenübernahme gegenüber Behr verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProhaftG entsprechend Anwendung.

- (4) Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von Behr hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Südafrika veröffentlicht sind.
- (2) Die Verjährungsfrist gegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und Behr von den den Umständen nach zu erwartenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 15 Ersatzteilversorgung

Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferers eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKWs und LKWs. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 16 Fertigungsmittel

- (1) Von Behr hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von Behr und müssen mit dem Hinweis „Behr“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für Behr. Es besteht Einvernehmen, dass Behr Miteigentümer an den unter Verwendung der Behr-Stoffe und -teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferers verbleiben und für Behr getrennt verwahrt werden.
 - (2) Unterlagen aller Art, die Behr dem Lieferer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von Behr kostenlos zurückzusenden.
 - (3) Der Lieferer ist verpflichtet, die beigelegten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
 - (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Behr vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von Behr eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen Behr Eigentum oder Miteigentum zusteht, zu liefern.
 - (5) Auf Verlangen von Behr hat der Lieferer die ihm von Behr zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann Behr durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferers abwandeln.
- Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Soweit die Behr gem. Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für Behr noch nicht bezahlter Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigen, ist Behr auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Behr verpflichtet.

§ 17 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Behr-Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von Behr unterworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von Behr vertraulich gemachten Angaben oder mit Behr-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die Behr in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferer nur mit schriftlicher Zustimmung von Behr an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber Behr einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von Behr gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten Behr vorzulegen.

§ 18 Besondere Abwicklung

(Lieferenteilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss)

Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Lieferenteilung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.

- (1) Gezeigter Rückstand ist als Sofortbedarf auszuliefern und bezieht sich auf vorangegangene Lieferenteilung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsmenge bestehen, gilt der von Behr gezeigte Rückstand als maßgeblich.
- (2) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an Behr unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.
- (3) Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurúck.
- (4) Die Fertigungs freigabe erteilt Behr für den 1. Kalendermonat nach Bestelldatum. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festabzug usw.. Für einen weiteren Monat kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. Behr hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestelldumfang zu ändern.
- (5) Sollte Behr nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Behr und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkehr – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach Wahl von Behr auch der Gerichtsstand des Lieferers.
- (3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.